

Satzung

des Kinderkarnevalverein „Jäcke Kids“ Puderbach e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Jäcke Kids“ Puderbach e.V. und hat seinen Sitz in 56305 Puderbach.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein wurde am 15.09.2000 gegründet.

§ 2 Zweck, Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt das Ziel der Pflege des traditionellen Brauchtums, insbesondere des heimischen Kinderkarneval und des Gardetanzsports in Puderbach. Ebenso die ganzjährige Förderung von Aktivitäten für Kinder in Puderbach wie z.B. Sommerfeste, Spielfeste, Helferfeste etc. Der Vereinszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch Pflege des bodenstämmigen, heimischen Kinderkarneval und deren Verbreitung.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke.
5. Vorhandene Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es dürfen auch keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche unbescholtene Person (über 18 Jahre) werden. Vereinsmitglieder können auch Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren werden, wenn bereits min. ein Elternteil/Erziehungsberechtigte(r) aktives oder passives Mitglied ist.
2. Der Vorstand ist berechtigt Personen die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.
3. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie alle aktiven Mitglieder, sie sind zur Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen und Versammlungen berechtigt und mit ihrer Ernennung von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Für die Aufnahme bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der Antragsteller hiergegen Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Ablehnungsbescheides schriftlich einzulegen. Wird dem Einspruch von Seiten des Vorstandes nicht abgeholfen, muß hierüber die nächste Mitgliederversammlung entscheiden. Hierfür ist erforderlich, daß mindestens 2/3 der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder für die Aufnahme des Antragstellers stimmen. Der Einspruch gilt andernfalls als zurückgewiesen, gleichfalls wenn er nicht fristgerecht eingelegt wird.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Eine Austrittserklärung muß schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand abgegeben werden. Ein Ausschluss kann aus wichtigem Grund gegenüber dem Mitglied ausgesprochen werden, insbesondere, wenn das Mitglied in gröblicher Weise gegen die Vereinsinteressen, die Satzung des Vereins und die Zielsetzung verstößt. Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Vorstand auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn das Mitglied der festgesetzten Beitragsverpflichtung oder sonstigen Zahlungen/Umlagen nicht nachkommt und nach Mahnung nicht innerhalb von 4 weiteren Wochen die mitgeteilten Rückstände ausgleicht. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt im Vereinsinteresse einen Ausschluss gegenüber dem Mitglied auszusprechen. Es ruhen dann die Rechte und Pflichten des Mitglieds, mit Ausnahme der bestehenden Zahlungsverpflichtungen. Es besteht die Möglichkeit gegen den Ausschluss Widerspruch einzulegen. Das auszuschließende Mitglied hat das Recht zur Stellungnahme. Der Widerspruch ist binnen einer Frist von 14 Tagen schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss. Beschließt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, hat das Mitglied sofort, etwaige in seinem Besitz befindliche Vereinsgegenstände, zurückzugeben.

§5 Zielsetzung

1. Bei jeder Aufnahme als ordentliches Mitglied unterwirft sich das Mitglied der bestehenden Zielsetzung mit allen Rechten und Pflichten. Es hat besonders den Weisungen und Anordnungen der Satzung Folge zu leisten und insbesondere als aktives Mitglied den Zweck des Vereins stets zu fördern.
2. Grobe Verstöße gegen die bestehende Satzung berechtigen den Vorstand zu den in der Satzung festgelegten Sanktionen, bei schwerwiegenden Verstößen zum Vereinsausschluss gemäß §4.
3. Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, den Verein bei allen seinen Veranstaltungen und Aktivitäten durch persönlichen Einsatz zu unterstützen. Passive Mitglieder unterstützen den Verein und die Sache durch Zahlung Ihres Mitgliedsbeitrages.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie sonstige satzungsgemäßen Ziele der Vereinsorgane einzuhalten.
5. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages sowie zu sonstigen beschlossenen oder durch Satzung festgelegten Abgaben verpflichtet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegt.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie aus dem Gesamtvorstand. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinn des §26 BGB; sie sind alleinvertretungsberechtigt (geschäftsführender Vorstand).
2. Der Gesamtvorstand besteht aus folgenden Personen:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) Kassierer/in
 - d) dem Schriftführer/in
 - e) dem 1. Beisitzer
 - f) und dem 2. Beisitzer (Tanzgarde)Es wird ein 2. Beisitzer benannt um die Interessen der Tanzgruppe zu vertreten. Somit besteht der Vorstand aus sechs Personen.
3. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse in der Vorstandssitzung werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl des Vorstands ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes innerhalb der Amtszeit haben die übrigen Vorstandsmitglieder die unmittelbare Pflicht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Vorstandswahl kommissarisch zu bestimmen. Sämtliche Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeführt.
4. Über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist durch den Schriftführer/in oder einen jeweils gesonderten zu wählenden Protokollführer/in ein Protokoll zu errichten und von diesem eigenhändig zu unterschreiben.
5. Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder:

Der 1. Vorsitzende Vertreter des Vereins bei Behörden, örtlichen/öffentlichen Veranstaltungen und des Vorstandes. Er leitet die Versammlungen und die Vorstandssitzungen.

Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden und vertritt ihn bei Verhinderungen.

Der Kassierer/in ist für die gesamten Kassenangelegenheiten verantwortlich, der seine Buchführung in Ein- und Ausgaben durch Belege untermauert. Er / Sie ist ebenfalls für die Einzüge der Mitgliedsbeiträge verantwortlich.

Dem Schriftführer obliegt die Führung der Mitgliederkarteien und dem allgemeinen Schriftverkehr.

Den Beisitzern obliegt eine beratende und helfende Funktion innerhalb des Vorstandes. Des Weiteren verwalten die Beisitzer den Lagerbestand des Vereins in Zusammenarbeit mit dem 2. Vorsitzenden. Ebenso wird der/die 2. Beisitzer die Interessen der Tanzgruppe vertreten.

6. Der Vorstand kann zur Durchführung seiner Arbeiten und Aufgaben jederzeit Ausschüsse bilden, deren Arbeitsbereiche im Besonderen festgelegt werden.

§8 Mitgliedsversammlung

1. Einmal jährlich, nach Aschermittwoch, im ersten Quartal des Kalenderjahres, hat auf Einladung des Vorstands eine Mitgliederversammlung statt zu finden. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich vom Vorstand einzuberufen.
- 1b. Der Vorstand trifft sich einmal im Monat zu einer Arbeitssitzung, auf der alle anliegenden Themen behandelt werden.
2. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich, mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung, dem Vorstand einzureichen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder einberufen werden oder bei besonders berechtigten Interessen von seiten des Vorstands.
4. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche zu laden.
5. Sämtliche Beschlüsse, die auf Grund der vorliegenden Satzung gefasst werden, bedürfen der einfachen Mehrheit der in der Mitgliederversammlung Anwesenden.
6. Satzungsänderungen oder Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der Mitglieder des Vereins.
7. Über Mitgliederversammlungen ist durch den Schriftführer oder einen jeweils durch den anwesenden Vorstand zu bestimmenden Protokollführer ein Protokoll zu errichten und von diesem eigenhändig zu unterschreiben.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 1. Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 2. Die Entlastung des Vorstandes.
 3. Die Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge und etwaiger sonstiger Abgaben der Mitglieder an den Verein.
 4. Satzungsänderungen.
 5. Auflösung des Vereins und Bestellung von Liquidatoren, sofern die Liquidation nicht durch den Vorstand vorgenommen werden soll.
9. Die Entlastung des Kassierers erfolgt durch die Kassenprüfer.

§9 Mitgliedsbeiträge

Es wird zwischen mehreren Beitragsgruppen innerhalb des Vereins unterschieden.

1. Mitgliedsbeiträge der „Jäcken Kids Puderbach e.V.“ außer Mitglieder der Tanzgruppe:

Erwachsene	25 €
Kinder unter 18 Jahre	15 €
Familie m. 1 Kind	50 €
Familie m. mehr als einem Kind	55 €
2. Mitgliedsbeiträge der Tanzgruppe „Jäcken Kids Puderbach e.V.“:

Erwachsener m. 1 Kind	23 €
jedes weitere Kind	13 €
Familie (2 Erwachsene m. 1 Kind)	35 €
Familie (2 Erwachsenen m. mehr als einem Kind)	45 €
3. Passives Mitglied/Fördermitglieder 25 €

Der Beitragsunterschied zwischen Pkt.1 und Pkt. 2 ergibt sich aufgrund der höheren Aufwendungen der Tanzgruppe z.B. 2 x Training pro Woche, Selbstfinanzierung der Kostüme, einer Vielzahl an Auftritten, Fahrdiensten ect.

§10 Auflösung des Vereins

1. Vor Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die **Verbandsgemeinde 56305 Puderbach**, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Zu Liquidatoren werden - wenn keine Verhinderungsgründe entgegenstehen – der geschäftsführende Vorstand (1. und 2. Vorsitzende) bestimmt. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn 2/3 der Mitglieder die Zustimmung zur Auflösung geben.

§11 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist **56567 Neuwied**.

Puderbach den 04.10.2006

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

(Frank Neyen)

(Hildegard Dostert)